



1.

Der am 30.05.1946 aus den zwei Budericher Sportvereinen, Verein für Rasensport 1915 und Turnverein 1909 zusammengeschlossene Verein führt den Namen

TuRa Buderich 09/15 e.V. *

§ 1

Name und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 der AO in der jeweils gültigen Fassung). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf breiter Grundlage (Breitensport) einschließlich sportlicher Jugendpflege. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes werden neue Abteilungen gegründet oder bestehende Abteilungen aufgelöst.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der Anerkennung der Gemeinnützigkeit keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Sitz des Vereins ist 40667 Meerbusch – Buderich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss/Rhein eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages beantragt und, sofern der Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters seine Zustimmung erteilt, erworben.

Mitgliedsunterscheidungen :

Ordentliche-, Fördernde-, Passive-, Ehrenmitglieder, sowie jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.



Ordentliches Mitglied ist jeder, der den festgesetzten Abteilungsbeitrag zahlt und einer Abteilung angehört.

Förderndes Mitglied ist der, der den Verein freiwillig finanziell oder durch Sachspenden unterstützt und keinen festgesetzten Beitrag zahlt.

Passives Mitglied ist, wer einen festgesetzten Beitrag bezahlt, sich aber nicht sportlich im Verein betätigt. Der Beitrag darf den jeweiligen Mindestbeitrag nicht unterschreiten.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch den geschäftsführenden Vorstand auf Grund besonderer Verdienste um den Verein geehrt wurden. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Juristische Personen können nur Mitglied als förderndes Mitglied sein.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. (§ 38 BGB)

§ 2 a

Jedem ordentlichen Mitglied steht es frei, sich für eine oder gleichzeitig mehrere der angebotenen Sportarten zu entscheiden. Voraussetzung dafür ist, dass für jede Zugehörigkeit zu einer Abteilung der festgesetzte Abteilungsbeitrag entrichtet wird.

Bei Fortbestand der Vereinsmitgliedschaft ist ein Wechsel von einer Abteilung in eine andere nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes und einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen jeweils zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres möglich.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung der Abteilung/des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins, zu Händen des Vorstands zu richten. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann auf Vorschlag und durch Beschluss des jeweiligen Abteilungsvorstandes mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes oder durch den geschäftsführenden Vorstand selbst ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Dies könnte z.B. ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen Beschlüsse des Vereins oder der Abteilung, säumige oder keine Beitragszahlung, unehrenhaftes Verhalten etc. sein.



Hat der geschäftsführende Vorstand nach sorgfältiger Prüfung der vorliegenden Fakten dem Ausschluss zugestimmt oder diesen beschlossen, gilt der Ausschluss mit dem Tage der schriftlichen Zustellung fristlos. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Pflichten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der fristlosen Kündigung Beschwerde beim Vermittlungsausschuss nach § 12 einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§ 4

Mitgliederbeiträge

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Jahreshauptversammlung der Mitglieder über die Höhe des Mitgliederbeitrages (Jahresbeitrag). Dieser Beitragssatz ist ein Mindestbeitrag. Im Eintrittsjahr wird der Mitglieder- Abteilungsbeitrag zeitanteilig erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Abteilungen in eigener Verantwortung abweichend höhere Beiträge im Rahmen des Abs. 4 der Finanz- und Beitragsordnung vom 01.12.2002 festsetzen und beschließen.

Die Aufteilung, Verwaltung und Verwendung der Mitgliederbeiträge regelt die jeweils gültige Fassung der Finanz- und Beitragsordnung vom 01.12.2002.

§ 5

Die Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand



§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- A de(r)m Vorsitzenden
- B de(r)m stellvertretenden Vorsitzenden
- C de(r)m Geschäftsführer/in
- D de(r)m Schatzmeister/in
- E de(r)m Hauptjugendleiter/in
- F de(r)m Sozialwart/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis führt der Vorsitzende den Verein unter Beachtung der Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann zur ordentlichen Führung seiner Geschäfte eine Geschäftsstelle unterhalten und dafür Personal einstellen.

Die Mitglieder werden auf der ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren in ihr Amt gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode führen die Mitglieder des Vorstandes oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihre Amtsgeschäfte nach persönlicher Entscheidung kommissarisch weiter, sofern eine Neuwahl zum Ende der Amtsperiode noch nicht stattgefunden hat oder zu keinem Ergebnis führte.

Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

§ 7

Der erweiterte Vorstand

Dem Vorstand (§ 6) werden die jeweiligen Abteilungsleiter oder deren Vertreter als erweiterte Vorstandsmitglieder beigegeben. Sie unterstützen den geschäftsführenden Vorstand beratend und unterrichten die Abteilungen. Ihr Votum ist für den geschäftsführenden Vorstand nicht verbindlich.



§ 8

Die Abteilungen

Zur Ausübung unterschiedlicher Sportarten sowie zur Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen werden Abteilungen gebildet.

Die Mitglieder der Abteilung wählen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung den Abteilungsvorstand. Dieser beruft nach eigenem Ermessen mindestens einmal jährlich die Jahreshauptversammlung ein.

Zur Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben, geben sich die Abteilungen eine eigene Geschäftsordnung, die jedoch zu ihrer Wirksamkeit vom Vereinsvorstand genehmigt sein muss.

Kommt eine Abteilung nicht zu einem Beschluss, so ist dem geschäftsführenden Vorstand Bericht zu erstatten, der entweder von sich aus die Angelegenheit regelt, oder eine Versammlung einberuft.

Zu jeder Jahreshauptversammlung einer Abteilung ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen und ein Protokoll zu erstellen. Dem Vorstand ist eine Kopie der Niederschrift zu übergeben.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an jeder Versammlung der Abteilungen.

§ 8a

Gründung neuer Abteilungen

Für den Fall, dass eine neue Sportart angeboten bzw. eine Abteilung gegründet werden soll, kann diese auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zunächst als Unterabteilung bis zur Verselbständigung von einer bestehenden Abteilung oder vom Hauptvorstand selbst geführt werden.

§ 8b

Jugendvertretung

Die Jugendlichen einer Abteilung wählen entsprechend der Geschäftsordnung der Abteilung einen Jugendvertreter, der dem Abteilungsvorstand mit Sitz und Stimme angehört. Seine Aufgabe ist es, die sportlichen Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen zu begleiten und zu fördern, ihre Interessen innerhalb des Vereins zu vertreten und darauf zu achten, dass die der Abteilung für die Jugendarbeit zufließenden Mittel satzungsgemäß eingesetzt und verwendet werden.



Der Hauptjugendleiter wird von der Mitgliederversammlung (§ 9) gewählt. Er koordiniert im Zusammenwirken mit den Jugendvertretern die Jugendarbeit im Verein und hat Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand. Seine Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes näher beschrieben.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) im ersten Halbjahr stattfinden.

Der Vorstand legt eigenverantwortlich den Termin und den Versammlungsort fest. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 20 Tagen liegen. Die Einladung erfolgt entweder persönlich, schriftlich durch einfachen Brief postalisch oder über die Abteilungsvorstände durch Aushändigung. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich und ausreichend begründet in der Geschäftsstelle eingehen. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung (siehe hierzu im Anhang Auszug aus der GO „Ausführungen zur Vereinssatzung“ / Die Mitgliederversammlung § 9)

Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Punkte:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- Berichte der Abteilungsleiter.
- Wahl eines Versammlungsleiters, sofern Neuwahlen des Vorstandes anstehen.
- Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer.
- Wahl des Vorstandes, sofern Neuwahlen anstehen. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre in sein Amt gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Wahl von zwei Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr.
- Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses, sofern Neuwahlen anstehen
- Satzungsänderungen
- Mitgliedsbeiträge
- Sonstiges

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer unterzeichnet sein.



§ 9a

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Versammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer werden in jedem Jahr neu gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung (Geschäftsordnung) nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

Jedes ordentliche oder passive Mitglied ist stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.

Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen und begründeten Antrag stellen. (§37BGB)



§ 12

Vermittlungsausschuss (VMA)

Verstößt ein Mitglied gröblichst gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Abteilung oder schädigt es das Ansehen des Vereins, kann es gemäß § 3 dieser Satzung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag des Abteilungsvorstandes ausgeschlossen werden.

In diesem Fall steht dem Mitglied das Mittel der Beschwerde zu. Vor einer Empfehlung des VMA an den Vereinsvorstand ist in einem Güteterrn zu versuchen, zwischen den Parteien einen tragbaren Kompromiss zu finden.

Streitigkeiten, Beleidigungen, ehrenrührige Äußerungen der Mitglieder untereinander oder Beschwerden wegen Verfehlungen der Vereins- bzw. Abteilungsleitung können ohne Mitwirken des Vorstandes vor den VMA gebracht werden. Dieser wird dann nach Anhörung versuchen, zwischen den Parteien zu vermitteln. Es erfolgt kein Urteilspruch, jedoch eine Empfehlung an den Vorstand. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt und den Beteiligten sowie dem Vereinsvorstand eine Kopie übergeben.

Der VMA besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Gremiums. Die gewählten Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden.

Die Amtszeit des VMA beträgt 3 Jahre und läuft parallel zur Amtsperiode des Vereinsvorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Der VMA beschließt seine Empfehlung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Eingaben zu Händen des VMA sind grundsätzlich über die Geschäftsstelle einzureichen.

§ 13

Satzungsänderungen

Schriftlich formulierte Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern gestellt werden.

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33 BGB)



§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meerbusch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gemeinnützigen Jugendsports in Meerbusch zu verwenden hat.

Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Neuss eingetragen. Die Satzungen sind beim Amtsgericht Neuss unter der Urkunden - Nr. VR-398 eingetragen.

Unterschriften :

- 1) Michael Mielke
- 2) Thomas Fischer
- 3) Karl-Heinz Born
- 4) Klaus Holthuysen
- 5) Wolfgang Thiem
- 6) Martina Walter

Meerbusch, den 02.04.2009

* Geänderte, gültige Fassung lt. Protokoll der JHV v. 02.04.2009



Anhang

Auszug aus der Geschäftsordnung „Ergänzende Ausführungen zur Vereinssatzung“ § 9 Die Mitgliederversammlung.

Soweit nicht ausdrücklich in der Vereinssatzung geregelt und auch nicht ohne Beschluss der Jahreshauptversammlung (Satzungsänderung) abgeändert werden können, werden nachstehende Regelungen ergänzend zum besseren Verständnis bindend in die Geschäftsordnung des Vorstandes aufgenommen.

Die Mitgliederversammlung (§9)

Versammlungsleitung

1. Die Versammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Er ist der Versammlungsleiter und kann durch seinen Stellvertreter bei Bedarf vertreten werden.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er nimmt das Hausrecht wahr. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschluss auf Zeit oder für den Rest der Versammlungszeit aussprechen, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Nach Eröffnung der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und gibt das Ergebnis sowie die Tagesordnung bekannt.
4. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und ggfs. Abstimmung.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung werden nur behandelt und auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Versammlung in der Geschäftsstelle eingehen. Alle Anträge müssen schriftlich gestellt und begründet werden. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Anträge ohne Unterschrift gelten als nicht gestellt.



Wahlen und Abstimmungen

1. Die Jahreshauptversammlung wählt mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag den Wahlleiter und mindestens zwei Mitglieder in den Wahlausschuss (Wahlhelfer), sofern Vorstandswahlen anstehen. Der Wahlleiter schlägt die Entlastung des Vorstandes vor, lässt darüber abstimmen und führt die Wahl des Vorsitzenden durch. Vor der Wahl prüft der Wahlausschuss, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt und vom Wahlleiter der Versammlung bekannt gegeben und die Gültigkeit der Wahl bestätigt. An die vorgeschlagenen Kandidaten ist vor der Wahl die Frage zu stellen, ob sie sich der Wahl stellen. Nach erfolgter Wahl ist die Frage zu stellen, ob der gewählte Kandidat das Amt annimmt.

Stehen bei einer Abstimmung zwei Kandidaten zur Wahl, hat derjenige die Wahl gewonnen, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, hat derjenige die Wahl für sich entschieden, der schon im ersten Wahlgang mehr als 50 % der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang keine Entscheidung erfolgen, findet eine Stichwahl statt. An dieser nehmen die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen teil. Für die Entscheidung genügt dann die einfache Mehrheit.

Während des Wahlvorganges zum 1. Vorsitzenden nimmt der Wahlleiter das Hausrecht wahr mit allen Rechten und Pflichten nach Punkt 2 Versammlungsleitung.

Danach wird die Versammlung vom gewählten Vorsitzenden weiter geführt mit der Wahl der anderen Vorstandsmitglieder.

2. Das aktive Wahlrecht wird durch § 10 der Vereinssatzung geregelt. Das passive Wahlrecht kann von jedem Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung oder Briefwahl ist grundsätzlich nicht möglich.
4. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
5. Zusatz- oder Erweiterungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung
6. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter (Wahlleiter in Vertretung des Versammlungsleiters) kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen die Abstimmungen mit einfacher Mehrheit (siehe dazu P.1, Abs.2.)